



Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik

→ FA Energie und Wohnbau

Ökoförderung

Bearbeiterin: DI Mag. Skalicki

Tel.: (0316) 877-4120

Fax: (0316) 877-4569

E-Mail: wohnbau@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: GZ.: ABT15-OP-FG.10-7/2012-1457 Bezug:

Graz, am 2017-09-14

**Veröffentlichung einer Ad-hoc-Beihilfe gemäß Artikel 9 Z 1 in Verbindung mit Anhang II
der Verordnung (EU) Nr. 651/2014**

Das Land Steiermark → Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, Fachabteilung Energie und Wohnbau Landhausgasse 7/3, 8010 Graz gewährt als Förderungsgeber der Firma solar.nahwaerme.at Energiecontracting GmbH, Puchstraße 85, 8020 Graz als Förderungsnehmerin im Rahmen eines Förderungsvertrages für das Projekt „Solarthermie-Großanlage für das Fernwärmenetz in Mürzzuschlag, im Zeitraum 14.9.2016 bis 31.3.2018 nachstehende Förderung.

I.

Förderungsgewährung:

1. Dem Förderungsnehmer wird vom Förderungsgeber zum Zweck der Durchführung des Projekts ein Förderungsbeitrag in der Höhe von max.

€ 200.000,--

(in Worten: zweihunderttausend Euro)

g e w ä h r t .

2. Die Förderung wird ausschließlich zur anteiligen Finanzierung des nachstehend genannten Projektes für den Planungs- und Errichtungszeitraum von 14.9.2016 bis 31.3.2018 gewährt. Die Realisierung dieses Projekt liegt im öffentlichen Interesse, ist vom Förderungsgeber volkswirtschaftlich erwünscht und bildet den ausschließlichen Förderungsgegenstand.

a. Darstellung des Projektes „Solarthermie-Großanlage für das Fernwärmenetz in Mürzzuschlag“

In der „Energiestrategie Steiermark 2025“ bekennt sich die Steiermark zum Ausbau und zur Forcierung der Solarthermie. Neben den bereits bestehenden, wenn auch in den letzten Jahren schwierigen Märkten für kleine solare Heizung-Warmwasser-Kombinationsanlagen gibt es ein großes, bisher kaum genutztes Potential in der Steiermark für innovative Großanlagen.

Die Firma solar.nahwaerme.at Energiecontracting GmbH (KMU, kleines Unternehmen) hat für das Förderungsprojekt „Solarthermie-Großanlage für das Fernwärmenetz in Mürzzuschlag“ beim Klima- und Energiefonds, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, und um eine Kofinanzierung beim Land Steiermark im Jahr 2016 angesucht. Das geplante Solarthermieprojekt soll Warmwasser in das Fernwärmenetz Mürzzuschlag einspeisen, das derzeit mit Hackschnitzel und Erdgas (hauptsächlich Sommerabdeckung) betrieben wird. Ein großes Ziel der Stadtwerke Mürzzuschlag ist es, eine maximale solare Sommerabdeckung des Gesamtnetzes zu erzielen. Dafür wird eine ca. 5.000 m² große Kollektorfläche benötigt, die frei aufgeständert auf einer Wiese installiert wird. Überschüssige Solarwärme kommt in einen 200 m³ großen Pufferspeicher und wird später ins Netz eingespeist bzw. kann zur Deckung der Spitzenlast beitragen.

Ziele des Projekts sind insbesondere:

- Zusätzliche Wärmeaufbringung für das Biomasse-Fernwärmenetz
- Möglichst hohe solare Sommerabdeckung mittels Solarthermie
- Erhöhung der Versorgungssicherheit
- Abfedern von Leistungsspitzen / Verringerung von Spitzenkesselersätzen
- Substitution von fossilen Brennstoffen (Spitzenlastkessel) und von Biomasse / Reduktion von Emissionen

Das Projekt mit einer Kollektorfläche von 5000 m² demonstriert, dass unter günstigen Rahmenbedingungen (Flächen, Economy of Scale, Einspeisetemperaturen, Förderung) die wirtschaftliche Einspeisung von Solarwärme in Fernwärmenetze möglich ist. Ziel ist eine möglichst hohe solare Sommerabdeckung des Netzbedarfes in den Sommermonaten zu erreichen und somit einen hohen Anteil des eingesetzten Erdgases für die Wärmebereitstellung während des Sommers einzusparen (ca. 90 % an schönen Sommertagen). Im Durchschnitt ergibt dies einen solaren Deckungsgrad von 55 % - 60 % in den Monaten Mai bis inklusive August. Durch die Möglichkeit, dass der Pufferspeicher auch in den Wintermonaten durch die Fernwärme beladen werden kann, können die Spitzenlasten durch den Pufferspeicher abgedeckt werden.

Gegenstand der Förderung ist auf Grundlage der vorliegenden Projektunterlagen die finanzielle Unterstützung des Projektes zum Zweck der Realisierung. Rechtsgrundlage des Förderungsvertrages sowie des Regierungssitzungsbeschlusses vom 1.12.2016 (GZ ABT15-OP-FG-10-7/2012-1457) ist die Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17.6.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Anreizeffekt

Gemäß Artikel 6 Z 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gelten Ad-hoc-Beihilfen als Beihilfen mit Anreizeffekt, wenn der Beihilfeempfänger vor Beginn

der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Beihilfeantrag in dem betreffenden Mitgliedstaat gestellt hat.

Diese Ad-hoc-Beihilfe wird gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 im Internet veröffentlicht. Gemäß Artikel 11 wird der Kommission über die mit dieser Förderung freigestellte Maßnahme berichtet.